

# Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Redaktions-Adresse  
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Verlagsnummer  
Nr. 22.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,  
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 229.

Dienstag, 2. Oktober 1917, abends.

70. Jahrg.

Angaben 10<sup>1/2</sup>  
Preisangelegenheit.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 2,55 Mark, monatlich 85 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags anzugeben und im Voraus zu bezahlen; eine Gewisse für sprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühren 30 Pf. feste Tarife. Demöglicher Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfallt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Betrieb der Druckerei, der Verleger oder der Besondereinrichtungen — hat der Bezahler keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hänel, Riesa; für Anzeigentel: Wille im Ditzsch, Riesa.

## Verordnung

über die Verordnung der sächsischen Tierhalter mit Heu und mit Stroh.  
Auf Grund der Verordnungen des Bundesrats über den Verkehr mit Heu und Stroh vom 12. Juli 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 599) und über den Verkehr mit Stroh und Häcksel vom 2. August 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 685) wird folgendes bestimmt:

- Allgemeine Bestimmungen.**  
§ 1. Soweit das Heu oder Stroh nicht für Heereslieferungen sichergestellt worden ist, unterliegt der freie Handel mit Heu und mit Stroh keinerlei Beschränkungen, als denjenigen, welche im nachstehenden angegeben sind. Insbesondere dürfen die Kommunalverbände die freie Ausfuhr von Heu und von Stroh aus ihrem Bezirke unter keinen Umständen verhindern.  
§ 2. Tierhalter, welche auf den Ankauf von Heu oder Stroh angewiesen sind, erhalten von ihrem Kommunalverbande eine Landessperrkarte, welche im ganzen Lande gültig ist. Gegen Abgabe dieser Landessperrkarte sind sie berechtigt, von jedem Erzeuger das Heu oder das Stroh aufzukaufen, auf welches die Sperrkarte lautet. Der Verkäufer hat die Abschnitte der Sperrkarte je nach der gelieferten Menge abzutrennen und als Ausweis für sich aufzubewahren. Die Abgabe von Heu oder Stroh ohne Marken ist verboten.  
§ 3. Wenn ein Tierhalter seinen Bedarf an Heu oder Stroh ganz oder teilweise durch Selbstherzeugung oder Ankauf (auch aus alter Ernte) bereits vor Inkrafttreten der Verordnung gedeckt hat, so ist ihm bei Ausstellung der Landessperrkarte dieses Heu oder Stroh anzurechnen und entsprechend weniger an Sperrkarten auszuweisen. Möglichenfalls ist eine entsprechende Anzahl der Abschnitte von der Landessperrkarte abzuschneiden.
- Kleinerkauf.**  
§ 4. Als Kleinerkauf gilt der Verkauf in Mengen von täglich insgesamt nicht mehr als 30 Zentnern, wenn das Heu oder Stroh unmittelbar an den Verbraucher abgeht, und zur Beförderung bis zum Verbrauchsort weder die Eisenbahn noch der Wasserweg benutzt wird.  
§ 5. Wird im Kleinerkauf das Heu oder das Stroh vom Erzeuger frei Betriebsstätte des Erwerbers geliefert, so können die in den Bundesratsverordnungen festgesetzten Höchstpreise gefordert werden, andernfalls ermäßigen sich die Preise um 20 M. für die Tonne.  
§ 6. Dem Händler, der das Heu oder das Stroh im Kleinerkauf an den Verbraucher abgibt, darf abgesehen von den in den Bundesratsverordnungen festgesetzten Handelszuschlägen ein besonderer Kleinhändlerzuschlag gewährt werden. Die Höhe dieses Zuschlages ist von den Kommunalverbänden festzusetzen, sie darf in den Städten von mehr als 50000 Einwohnern für Heu 1,70 M., für Stroh 1,50 M. für den Zentner und in den anderen Kommunalverbänden 1 M. für den Zentner Heu und 0,90 M. für den Zentner Stroh ab Lager oder Eisenbahnwagen nicht übersteigen.  
§ 7. Dieser Zuschlag umfasst Kommissions-, Vermittlungs- und ähnliche Gebühren, sowie alle Arten von Aufwendungen, nicht aber die Auslagen für die Fracht einschließlich der durch Zusammenstellung kleinerer Lieferungen zu Sammeladungen nachweislich entstandenen Vorfrachtkosten.
- Stras- und Heberangebestimmungen.**  
§ 8. Wer den vorstehenden Anordnungen zuwiderhandelt, wer insbesondere Heu oder Stroh erweist, ohne im Besitz einer Sperrkarte zu sein, oder Heu oder Stroh ohne

Marken abgibt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied ob sie dem Täter gehören oder nicht.

- § 9. Als Heu im Sinne dieser Verordnung gilt auch Grummet.  
Für Häcksel gelten dieselben Bestimmungen wie für Stroh.  
§ 10. Die §§ 9 und 11-14 der Ausführungsverordnung vom 14. August 1917 zur Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Heu und die Abänderungsverordnung dazu vom 17. August 1917 treten außer Kraft.  
§ 11. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.  
Dresden, am 22. September 1917.  
Ministerium des Innern. 1620 II B II 4649

## Brennspiritus-Bezugsmarken

werden Donnerstag und Freitag, den 4. und 5. Oktober in unserer Volkshalle ausgegeben. Es können nur die Inhaber der Ausweise Nr. 1-650 eine Bezugsmarke erhalten.

Der Rat der Stadt Riesa, am 2. Oktober 1917. Fnd.

## Erhebung über die Herbstkartoffelernte 1917 betr.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain vom 28. September 1917 — Riesauer Tageblatt Nr. 228 vom 1. Oktober 1917 — fordern wir hiermit alle Kartoffelerzeuger in der Stadt Riesa auf, die Aufzeichnungen der täglichen Kartoffelerntenergebnisse erstmalig am 5. Oktober aufzurechnen und das Ergebnis spätestens bis zum 6. Oktober 1917 vorm. 9 Uhr im Rathaus hier — Zimmer Nr. 4 — zu melden.

Von Sämlingen werden die Angaben gegen Zahlung einer Gebühr von 1 Mark bezogen.  
Die Listen sind von den Kartoffelerzeugern bis zum Schluß der Ernte weiter zu führen.  
Der Rat der Stadt Riesa, am 2. Oktober 1917.

Nr. 157 bis 168 des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1917 sind hier eingegangen und können in der Rathauskanzlei eingesehen werden.  
Der Inhalt der Blätter ist aus dem Anschlag im Flur des Rathauses ersichtlich.  
Der Rat der Stadt Riesa, am 2. Oktober 1917. Fnd.

## Mulzholzversteigerung auf Warbacher Staatsforstrevier.

Gasthof „zum Zschenschhof“ Roffen, Mittwoch, den 10. Oktober 1917 vorm. 10 Uhr: 1443 ft. Stämme, 58 ft. u. 2 bu. Klöber vom Kahlschlag in Wt. 85.  
Kgl. Forstrevierverwaltung Warbach u. Kgl. Forstrentamt Augustsburg.

## Vertilgung des Sächsischen.

Riesa, den 2. Oktober 1917.

Das Schicksal des Volkes ist dein eigenes.

Von Robert Schmidt, Mitglied des Reichstages, Sekretär der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Die siebente Kriegsanleihe wird um die Gunst der Geldgeber, sie wendet sich an den kleinen Sparer, wie an den großen Kapitalisten; sie verachtet keine Gabe, aus allen Volksschichten will sie die Mittel aufzutragen, um das heimische und fremde Land des Widerstandes zu beleben. Wir bringen ihr keine feindliche Zuneigung entgegen, denn sie vergrößert die Last der Schuldlosigkeit, in die uns der unglückliche Krieg hineintrifft. Wer gegenwärtig gibt es kein Bogen und Bogen, an der Grenze steht der Feind, der jede Schwäche unseres Volkes rücksichtslos ausnützt, der mit seinen Millionenheeren, wenn er über die deutschen Grenzen hinwegzöge, Werte vernichtet, die höher stehen würden, als die Schuld, die wir uns auf-laden.

Vor uns steht das düstere Bild, wie es in den deutschen Ländern aussehen würde, wenn die großen Industriezentren zertrümmert, das Land in eine Einöde verwandelt, Land und Völkerei kahllos daniiederlägen. Wäre es nicht tiefertraurig für uns und unsere Nachkommen, wenn wir auf einer solchen Trümmerstätte das neue Deutschland aufbauen müßten? Solange wir noch den Schutz aufrechten können gegen die Gewalten, die Deutschland wirtschaftlich und kulturell vernichten wollen, soll es geschehen. Das Schicksal des Volkes ist dein eigenes! Mit der Vernichtung der Industrie und des Handels, mit der Verwüstung des deutschen Aders würde die deutsche Arbeiterschaft tief in ihrer sozialen Stellung sinken. Arbeitslosigkeit und niedere Löhne würden die deutsche Arbeiterschaft in ihrer Lebenshaltung hinabschieben auf das Niveau der rückständigsten Völkerschaften, die heute in buntem Gemisch den Heerzug unserer Feinde gestärkt haben.

Davor wollen wir das deutsche Volk bewahren, es wird die Güter, die es in Fleiß und harter Arbeit schuf, nicht denen überlassen, die mit gierigem Verlangen nach dem Besitz deutscher Lande trachten.

Wer es vermag, wird der Kriegsanleihe seinen Anteil überweisen; es wird von ihm kein Opfer verlangt, denn die Vergünstigung, die ihm für seine Spargrößen geboten wird, ist höher, als ihm von irgendeiner anderen Stelle für sichere Anlage in Aussicht steht. Da unsere Feinde den Friedenserwartungen unzugänglich sind, jedes Friedensangebot mit lautem Kriegsgelächter beantwortet, so müssen die Mittel herbeigeschafft werden, die zur Verteidigung des Landes, zur Hilfe für notleidende Familien, zur Unterstützung der Witwen, Waisen und Invaliden erforderlich sind. Wer nicht die Kriegsanleihe

unserer Feinde stärken will, der muß zum Erfolg der Kriegsanleihe beitragen.

— Verleihungen. Es wurden verliehen: das Ritterkreuz des Militär-St. Heinrichs-Ordens dem Hauptmann Felner (Feldart.-Regt. 32) im Feldart.-Regt. 78, dem Oberltn. d. R. Weichbach (Feldart.-Regt. 32) in einem Inf.-Feldart.-Regt., dem Oberarzt d. R. Müller im Wion. Bat. 22, die silberne Militär-St. Heinrichs-Medaille dem Vizewachtm. Vogel im Feldart.-Regt. 68.

— Dindenburgsgedenktage. Ihre Anteilnahme an dem heutigen 70. Geburtstag Dindenburgs gab unsere Vemohrerschaft durch reiche Flaggen der Häuser zu erkennen. Auf dem Kaiser-Wilhelm-Platz und auf dem Albertplatz fand Platzmusik statt. Auch in den Kasernen wurde der Bedeutung des Tages gedacht, der Nachmittag war dienstei.

— Fernsprechanschluf erhielt: Däverich, Max, Gutsbei, Brauns, 225; Anke, Otto, Gänse-Großdla., Hengroba 5, Riesa, 565; Landwehr.-Inf.-Bataillon Riesa XIX 32, an der Wasen-halt 9, 40; Soldatenheim, Friedr.-Auguststr. 9, 110.

Der Fernsprechanschluß für das Hotel Kaiserhof hat jetzt die Anschlussnummer 688.

— Sächsischer Künstlerhilfsbund. Mit Genehmigung des Kgl. Ministeriums des Innern plant der Bund zur Stärkung seiner bereits von vielen Seiten in Anspruch genommenen Unterklassen die Veranstaltung einer sächsischen Künstlerhilfswoche und zwar voraussichtlich im Anfang des nächsten Jahres. Im Mittelpunkt dieser Woche sollen in allen sächsischen Theatern sorgfältig vorbereitete und künstlerisch vollendete Festschauführungen stehen. In Orten, die keine Bühnen haben, sollen große Konzerte und Vortragsabende stattfinden, bei denen hervorragende Kräfte der drei sächsischen Musikzentren Dresden, Leipzig und Chemnitz mitwirken werden. Daneben wird aber die Verwertung einer neuen und fruchtbareren Idee, die schon in Dänemark mit bestem Erfolg erprobt worden ist, der Veranstaltung einer besonderen Wela geben und hierüber starke Anziehungskraft ausüben. Es sollen nämlich sogenannte Umschautage bestimmt werden, mit der Aufgabe, weiteren Kreisen eine Fülle von sonst kaum zugänglichen Lebenswürdigkeiten aller Art zu erschließen. In diesem Zweck gelangt für einen billigen Preis ein Gut-schein zum Verkauf, das auch sonst noch mancherlei wertvolle Gaben in sich birgt. Bei dem letzten Umschautage, der vor wenigen Wochen in Kopenhagen stattfand, sind 50000 solcher Gutscheine innerhalb 48 Stunden verkauft worden! Schon dieser Erfolg beweist, daß es sich bei der geplanten Künstlerhilfswoche nicht um eine dre- üblichen Wohltätigkeitsveranstaltungen handelt, bei denen in der Regel die Leistung der Gegenleistung nicht entspricht. Vielmehr liegt es in der Natur der Sache, daß sie dem Helfer wirkliche Bereicherung bieten. Näheres

wird der Sächsische Künstlerhilfsbund demnächst bekannt geben.

— Warnung vor vorzeitigem Verkauf von Kriegsanleihe. Immer wieder wird berichtet, daß gewissenlose Händler unerfahrenen Besitzern von Kriegsanleihen, insbesondere auf dem Lande, die Stücke meist unter Wert herauszulocken versuchen, um sie zu höheren Preisen wieder zu verkaufen. Vor solchen Ankaufen wird dringend gewarnt. Es sei darauf hingewiesen, daß die Reichsbankanstalten jederzeit, wo ein wirtschaftliches Bedürfnis zum Verkauf vorliegt, unmittelbar von dem Zeichner Kriegsanleihestücke bis zu 1000 Mark zum Ausgabekurs von 98 Prozent abzüglich der üblichen Verkaufsgebühren ankaufen.

— Dindenburgsgabe. Der 2. Oktober, der Geburtstag unseres Dindenburg, ist heute und wird zukünftig vom deutschen Volke als ein Nationalereignis freudig gefeiert werden. Wenn wir uns Dindenburg vorstellen, leben wir ihn stets inmitten seiner Truppen, mit denen er durch harte, blutige, doch siegreiche Schlachten zu einem un-löslichen Bande zusammengeliegt ist. Wollen wir also unsern Dindenburg ehren, ihm danken, so müssen wir, ihn kann nur erkennen, was aus seinen tapferen Kampfgenossen mit Anteil wird. Darum ist uns in der Dindenburg-Gabe eine erwünschte Gelegenheit geboten, den Geburtstag unseres größten Feldherrn in einem Sinne zu gedenken, der ganz seinem edlen Gemüte entspricht. Alle Gaben sollen als Volkes Dank- und Ehrengabe in die Hände des Geburtstagskundes gelegt werden, damit er nach seinem Ermessen darüber, zum Besten seiner Feldherren ver-fügt. Wir haben die feste Zuversicht, daß wir unsern Dindenburg nicht höher ehren können, als indem wir ihm mit der Geburtstagsgabe zugleich unser unbegrenztes Vertrauen zu seiner väterlichen Bestimmung für das Heer ausdrücken. (Ziele auch den Ankauf in vorliegender Nummer.)

— Kgl. Kesselfabrikation. Da die Frage der Bewertung der Kesselfabrikation für die Textilindustrie als gelöst angesehen werden kann, ist die Kesselfabrikation jetzt auf eine neue Grundlage gestellt worden. Eine am 2. Oktober 1917 veröffentlichte Bekanntmachung W. 11. 1900.9. 17 K. R. V. beschlagnahmt sämtliche geernteten Kesselfabrikanten, sächsische Kesselfabrikanten und Kesselfabrikanten sowie die Abfälle dieser Gegenstände. Gestattet ist die Veräußerung und Verwertung der beschlagnahmten Gegenstände an die Kesselfabrikverwertungsgesellschaft, Berlin, Schöne-strasse 65/66, oder deren Bevollmächtigten. Ferner ist die Veräußerung, Lieferung und Verwertung der beschlagnahmten Gegenstände erlaubt zur Erfüllung von Aufträgen von Heeres- oder Marinebehörden, für die ein von der Kriegs-kassens-Abteilung genehmigter Belegschein vorliegt, oder auf Grund eines amtlichen Freigabebescheides. Endlich ist es gestattet, die geernteten Kesselfabrikanten zu trocknen, jedoch bleiben die getrockneten Stengel beschlagnahmt. Die Verwertungsgesellschaft zuzugewandt die Verwertungsgesellschaft von Kesselfabrikanten und Kesselfabrikanten sowie von deren Abfällen